

## **17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen vom 11.09.2014**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kerpen am 09.09.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese beträgt in Bezirken bzw. Ortschaften

	bis	500 Einwohner	104,70 €
von	501 bis	1.000 Einwohner	118,30 €
von	1.001 bis	1.500 Einwohner	134,00 €
von	1.501 bis	2.000 Einwohner	148,60 €
von	2.001 bis	3.000 Einwohner	157,00 €
	über	3.000 Einwohner	171,70 €.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

In Abs. 5 Satz 1 sowie Abs. 5 Buchstabe a) wird die Bezeichnung „Ausländerbeirates“ durch „Integrationsrates“ ersetzt.

### **Artikel II**

Die 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen tritt rückwirkend zum 01.06.2014 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 11.09.2014

Marlies Sieburg  
Bürgermeisterin